
Kanton Graubünden

W+G 2

Betriebs- und Rechtskunde

Qualifikationsverfahren 2010
für Kauffrau / Kaufmann
Erweiterte Grundbildung

Kandidatennummer: _____

Name: _____

Vorname: _____

Datum der Prüfung: _____

LÖSUNGEN

2. Teil: Betriebs- und Rechtskunde

Bewertung		mögliche Punkte	erteilte Punkte
1. Aufgabe	Verträge auf Arbeitsleistung	14	_____
2. Aufgabe	Ehe, Scheidung und Konkubinat	6	_____
3. Aufgabe	Versicherungen	8	_____
4. Aufgabe	Erbrecht	5	_____
5. Aufgabe	Steuern	8	_____
6. Aufgabe	Banken und Finanzierung	<u>9</u>	_____
Total		<u>50</u>	_____

Lösen Sie die Aufgaben direkt auf diese Blätter. Falls Sie nicht genügend Platz haben, machen Sie einen Vermerk und verwenden Sie die Rückseiten. Bitte entfernen Sie die Bostich-Klammern nicht. Sie dürfen Entwurfsblätter verwenden. Geben Sie diese aber nicht ab, denn sie werden nicht korrigiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Richtzeit zur Lösung der Aufgaben: 70 Minuten

Aufgabe 1 Verträge auf Arbeitsleistung

14 Punkte

- 1.1 Ordnen Sie den folgenden Vereinbarungen die richtige Vertragsart zu. Tragen Sie dafür den zutreffenden Grossbuchstaben von den unten angegebenen Möglichkeiten in die rechte Spalte ein. (4 P.)

	Vereinbarung/Umschreibung	Buchstabe
Bei- spiel	Frau M. arbeitet regelmässig an denselben vier Halb- tagen je Woche an einem Kiosk als Verkäuferin	A
a)	Der Künstler Robert Indermaur erhält von der Stadt Chur den Auftrag, eine Skulptur von ca. 1.60 m in Bronze auf einem Kreisel zu erstellen	B
b)	Die 23-jährige Katrin B. hat einen Vertrag unterschrieben für einen Kurs im Gleitschirmfliegen (Theorie, Flüge, Material, Prüfung etc. für total CHF 2'200.–)	D
c)	Frau B. Gisler erledigt als Nebenverdienst zu Hause regelmässig Näharbeiten für das Militär	E
d)	Herr Beat G. verpflichtet sich als selbständiger Unternehmer, in eigenem Namen, aber nach Anweisung und auf Rechnung von Möbel Pfister im Iran 80 hochwertige Gabbeh-Teppiche zu kaufen	G

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| A Einzelarbeitsvertrag (EAV) | E Heimarbeitsvertrag |
| B Werkvertrag | F Lehrvertrag |
| C Gesamtarbeitsvertrag (GAV) | G Kommission |
| D einfacher Auftrag | H Mäklervertrag |

- 1.2 Im Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe steht in Art. 56: "Für Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50 % auszurichten." (3 P.)

- a) Nennen Sie neben Lohnfragen aller Art stichwortartig mind. zwei weitere Punkte, die in einem Gesamtarbeitsvertrag üblicherweise speziell geregelt sind.

- **Arbeitszeit**
- **Ferien/Feiertage**
- **Arbeitsfrieden**
- **Pensionskassenregelungen**
- **Kündigungsfristen**
- **Mutterschaftsurlaub usw.**

- b) Welchen wirtschaftlich und politisch wichtigen Vorteil bzw. welches für das ganze Land wichtige Ziel haben alle GAV?

- **sozialer Friede / Streikverbot**

1.3 Unter welchen zwei Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmalen) *muss* ein Arbeitgeber nach Gesetz einer Angestellten einen Vorschuss gewähren? (2 P.)

- **Notlage des Arbeitnehmers**
- **nur im Umfang der geleisteten Arbeit**
- **Arbeitgeber ist dazu in der Lage**

1.4 Frau C. Meuli arbeitete seit dem 1. März 2005 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei der Treuhand Caduff & Partner. Am 25. Mai 2009 kündigte ihr der Arbeitgeber mit Einschreiben auf den 31. Juli. Beantworten Sie folgende Frage, begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie den entsprechenden Gesetzesartikel an. (2 P.)

Ist diese Kündigung *in Bezug auf die Kündigungsfrist* gültig oder nicht? Kreuzen Sie an.

JA NEIN

Begründung in Worten: **Die gesetzliche Mindestfrist von 2 Mt. ist mit über 3 Mt. mehr als eingehalten**

OR-Artikel **335 c** Abs. **1**

1.5 Wie unter 1.4. arbeitete Frau C. Meuli seit dem 1. März 2005 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei der Treuhand Caduff & Partner. Dann aber erlitt Frau Meuli am 12. April 2009 einen schweren Verkehrsunfall (ohne eigenes Verschulden) und fehlte danach im Betrieb. Spitalaufenthalt und Rehabilitation dauerten mehrere Monate und deshalb kündigte ihr der Arbeitgeber am 25. Mai 2009 mit Einschreiben auf den 31. Juli. Beantworten Sie folgende Fragen: (3 P.)

a) Ist die *Lohnfortzahlung* eingehalten? Kreuzen Sie an; es gilt die Berner Skala:

Dienstjahre	Lohnfortzahlung	Dienstjahre	Lohnfortzahlung
1. Dienstjahr	3 Wochen	5. - 9. Dienstjahr	3 Monate
2. Dienstjahr	1 Monat	10. - 14. Dienstjahr	4 Monate
3. + 4. Dienstjahr	2 Monate	über 15 Dienstjahr	5 Monate

JA NEIN

b) Ist die Kündigung *in Bezug auf Missbräuchlichkeit* (Kündigung zur Unzeit) gültig oder nicht? Kreuzen Sie an, begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie den entsprechenden Gesetzesartikel an.

JA NEIN

Begründung in Worten: **Frau Meuli ist im 5. Dienstjahr und somit darf eine Kündigung erst ab dem 12. Juli ausgesprochen werden (90 Tage); diese Kündigung ist somit nichtig**

OR-Artikel **336 c** Abs. **2** (oder **336 c** Abs. **1** Bst. **b**)

Aufgabe 2 Ehe, Scheidung, Konkubinat

6 Punkte

2.1 Kreuzen Sie an, ob die folgenden Aussagen zum Ehe- und Scheidungsrecht sowie zum Konkubinat stimmen oder Fehler enthalten. Bei Falschaussagen schreiben Sie eine richtige Formulierung darunter. (4 P.)

	Richtig	Falsch
a) Beat Capeder darf seine Cousine Martina nicht heiraten, weil dies ein Ehehindernis wegen zu naher Verwandtschaft darstellt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Nur Verwandte in direkter Linie dürfen nicht heiraten

b) Herr V. Camathias schliesst einen Kaufvertrag für ein mittelgrosses Familienauto ab und unterschreibt alleine, weil seine Ehefrau in den Ferien weilt. Dieser Vertrag ist so gültig und beide Ehegatten haften im Bedarfsfall.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	-------------------------------------	--------------------------

c) Herr und Frau Zanker (beide 54 Jahre alt und voll berufstätig) werden nach 12-jähriger Ehe geschieden. In diesem Fall erhält jeder Ehepartner die Hälfte des gesamten Pensionskassenguthabens des anderen gutgeschrieben (bzw. Differenzbetrag).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------

Nur das während der 12 Ehejahre angehäuften PK-Guthaben

d) Frau Zanker (vgl. 3.) hiess als ledige Frau Eva Bartoli, nach der Heirat Eva Rüegg-Bartoli. Bei der Scheidung erhält sie ohne ihre Einsprache automatisch wieder ihren Mädchennamen Bartoli.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------

Nur auf besonderen Wunsch erhält sie den Mädchennamen (Erklärung gegenüber Zivilstandsbeamten innert 1 J. nach Urteil)

2.2 Frau N. Gubser (59) und Herr J. Gadiant (61) leben seit 14 Jahren im Konkubinat zusammen und sind beide erwerbstätig. Sie haben keine Kinder. Nennen Sie stichwortartig je einen rechtlichen Vor- und Nachteil dieser Lebensform gegenüber der Ehe. (2 P.)

Vorteil

- **die Gemeinschaft kann jederzeit ohne Formalitäten beendet werden**
- **beide erhalten bald je eine Einzelrente (200 % statt 150 %)**
- **steuerlich in vielen Kantonen vorteilhaft**

Nachteil

- **sie haben kein gesetzliches gegenseitiges Erbrecht**
- **keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche bei Trennung**
- **keinen Anspruch auf das halbe PK-Guthaben des Partners**

Aufgabe 3

Versicherungen

8 Punkte

Von den nachfolgenden jeweils vier Aussagen zu einer Versicherungsart sind immer zwei richtig und zwei falsch. Kreuzen Sie im Folgenden jeweils die beiden richtigen Aussagen an. (je 2 P.)

1) Fahrzeugkasko

- a) Die Teilkasko deckt Schäden am eigenen Auto, die der Halter nicht verschuldet hat (z.B. Zusammenstoss mit einem Reh, Diebstahl oder Hagel)
- b) Die Vollkasko deckt Schäden am eigenen Auto, die der Halter selbst verschuldet hat (z.B. Selbstunfall)
- c) Die Vollkasko deckt Schäden, die durch die Schuld von Dritten am eigenen Auto entstanden sind (z.B. ein Mann missachtet Ihr Vortrittsrecht und rammt Ihr Auto)
- d) Sowohl Teil- wie Vollkasko gehören zu den Vermögensversicherungen und sind freiwillig

2) Lebensversicherung

- a) Eine gemischte Lebensversicherung wird nur dann an den Begünstigten ausbezahlt, wenn der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer stirbt
- b) Es dürfen auch mehrere Policen für eine reine Risikoversicherung abgeschlossen werden (dies bedeutet in diesem Fall eine erlaubte Doppelversicherung und wird im Todesfall auch entsprechend mehrfach ausbezahlt)
- c) Reine Todesfallrisikopolicen werden oft zur Absicherung von Hypothekendarlehen abgeschlossen
- d) Jede der drei Arten von Lebensversicherungen gehört zu den Sachversicherungen und ist freiwillig

3) AHV

- a) Weil Renten der AHV nach dem Umlageverfahren finanziert werden, ergeben sich bei der 1. Säule weniger Probleme mit der Teuerung (Inflation) als bei der 2. Säule
- b) Die Höhe einer AHV-Rente ist abhängig vom früher erzielten Einkommen, vom Geschlecht und von der Beitragsdauer
- c) Träger der AHV kann der Staat sein (Bund) oder eine private Institution (z.B. Stiftung, Lebensversicherungsgesellschaft)
- d) Wenn für eine Pensionierte die AHV-Rente nicht ausreicht, so hat sie einen Anspruch auf EL (= Ergänzungsleistungen)

4) Berufliche Vorsorge

- a) Jeder in der Schweiz tätige Arbeitnehmende muss ab dem 18. Altersjahr die vollen Pensionskassenbeiträge zahlen (werden vom Lohn abgezogen)
- b) Die 2. Säule ist für alle Arbeitnehmenden und Selbständigen obligatorisch (ab einem gewissen minimalen Einkommen)
- c) Die Pensionskassen zahlen im Vorsorgefall zusätzlich zur 1. Säule ebenfalls z.B. Witwen- oder Invalidenrenten aus
- d) Ein Altersguthaben von CHF 300'000.- ergibt bei einem Umwandlungssatz von 7.2 % eine Monatsrente von CHF 1'800.-, bei einem Satz von 6.4 % aber nur CHF 1'600.-

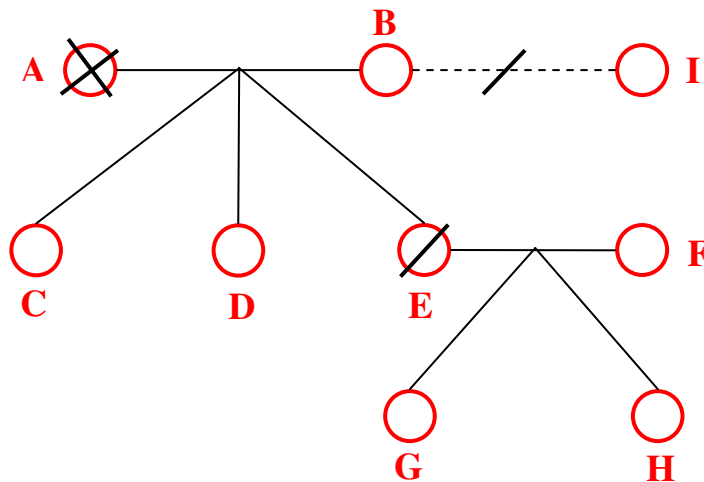
Aufgabe 4 Erbrecht

5 Punkte

Herr Auer ist 62 Jahre alt, verheiratet mit Berta und hat zwei Söhne, Corsin und Damian. Beide sind ledig und kinderlos. Herr Auer stirbt bei einem Verkehrsunfall und hinterlässt nach der güterrechtlichen Teilung ein Gesamtvermögen von CHF 360'000.–. Eine Tochter (Eliane) ist bereits an einer Leukämie verstorben. Eliane war verheiratet mit Fredi und hinterliess zwei Kinder, Guido und Hubert. Vor 34 Jahren hatte sich Herr Auer von seiner damaligen Frau Inge scheiden lassen. Herr Auer hat kein Testament verfasst.

Wer erbt nach Gesetz wie viel? Kreuzen Sie alle Erben in der untenstehenden Liste an, tragen Sie die Erbteile ein und geben Sie jeweils auch den Gesetzesartikel und Absatz an.

Tipp: Zeichnen Sie die Situation. Dies dient Ihnen als Orientierung, wird aber nicht bewertet! (Namen sind dem Alphabet nach gewählt, Sie können deshalb einfach nur den ersten Buchstaben einsetzen.)



	Person/Erbe	Erbteil als Bruch	Erbteil in Franken	ZGB-Artikel	Absatz/Ziffer
<input checked="" type="checkbox"/>	Ehefrau Berta	1/2	180'000.–	462	1.
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohn Corsin	1/6	60'000.–	457	1 + 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Sohn Damian	1/6	60'000.–	457	1 + 2
<input type="checkbox"/>	Schwiegersohn Fredi				
<input checked="" type="checkbox"/>	Enkel Guido	1/12	30'000.–	457	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Enkelin Hubert	1/12	30'000.–	457	3
	Total	1/1	360'000.—		

Aufgabe 5 Steuern

8 Punkte

- 5.1) Manuela Maissen (39), Sachbearbeiterin, verheiratet, hat ein steuerbares Einkommen für Kanton und Gemeinde von CHF 41'200.–. Wie gross ist folglich die einfache Steuer von Frau Maissen? Berechnen Sie das aufgrund der folgenden Tarifliste und stellen Sie diese Ausrechnung übersichtlich dar. (2 P.)

	steuerb. Einkommen	einf. Steuer
für	CHF 40'000.–	CHF 1'338.30
für weitere	CHF 1'200.–	CHF 49.20 (12 x 4.10)
Total		<u>CHF 1'387.50</u>

Auszug aus dem Steuertarif der Kantons- und Gemeindesteuern:

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		Verheiratete	
	Einfache Steuer pro Jahr	für je weitere CHF 100.– Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	für je weitere CHF 100.– Einkommen
25'000.–	691.35	4.25	738.—	3.75
30'000.–	1'119.55	4.65	928.30	4.10
40'000.–	1'584.55	4.65	1'338.30	4.10
50'000.–	2'049.55	4.65	1'748.30	4.10
60'000.–	2'553.55	5.25	2'194.05	4.65

- 5.2) Herr B. Candrian, 29, Bankangestellter, hat eine einfache Steuer von CHF 1'203.80. Wie gross sind folglich seine gesamten direkten Steuern, wenn die Steueranlage (der Steuerfuss) des Kantons 2,8 (280%) beträgt und diejenige (derjenige) der Gemeinde 2,16 (216%)? Die Steueranlage (Steuerfuss) der Kirche beträgt 0,2 (20%). Herr Candrian ist aber schon vor Jahren aus der Kirche ausgetreten. Die direkten Bundessteuern sind bereits eingetragen. Ergänzen Sie die folgende Aufstellung. (2 P.)

	einfache Steuer	Steueranlage (Steuerfuss)	Steuerbetrag
Kanton	1'203.80	2.8	CHF 3'370.65
Gemeinde	1'203.80	2.16	CHF 2'600.20
Kirche			CHF 0.—
Bund			CHF 637.—
Total			CHF 6'607.85

5.3) Ergänzen Sie die Lücken im folgenden Text mit dem/einem richtigen Begriff. (4 P.)

- a) Seit gut zwei Jahren wird in der Schweiz die CO2-Steuer erhoben (Abgabe auf Heizöl u.Ä.), um so letztlich eine geringere Luftverschmutzung zu erreichen. Eine solche Abgabe bezeichnet man als **Lenkungssteuer, Ordnungssteuer**
- b) Eine typische direkte Steuer einer AG ist zum Beispiel die **Gewinn- und Kapitalsteuer**
- c) Die Tatsache, dass höhere Einkommen *prozentual* höher besteuert werden als tiefere Einkommen, bezeichnet man als**Progression**.....
- d) Nur**direkte**..... Steuern sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig

Aufgabe 6 Banken und Finanzierung 9 Punkte

6.1) Beantworten Sie die unten stehenden Fragen (ankreuzen bzw. begründen) zu der folgenden Bilanz. (4 P.)

Bilanz der Schmitter Metallbau AG (in 1'000)

Umlaufvermögen	3'000	Kurzfristiges Fremdkapital	4'000
Anlagevermögen	6'000	Langfristiges Fremdkapital	3'000
		Eigenkapital	2'000
Bilanzsumme	9'000	Bilanzsumme	9'000

- a) Ist die goldene Bilanzregel eingehalten? JA NEIN
- b) Begründen Sie Ihren Entscheid von a)

Das EK + langfr. FK sollte grösser sein als das AV; das ist hier nicht der Fall

- c) Wie viele Prozente (auf 1 Dez. runden) beträgt der Liquiditätsgrad 2, wenn Sie wissen, dass die Vorräte 1'000 betragen? Die Berechnung ist übersichtlich darzustellen und das Resultat doppelt zu unterstreichen. Die Formel der quick ratio lautet:

Liquiditätsgrad 2 = (Flüssige Mittel + Forderungen) : kurzfr. FK x 100

Fl. Mittel + Ford. = 2'000 (3'000 – 1'000)

→ LG2 = 2000 : 4000 x 100 = 50 %

- d) Beurteilen Sie kurz Ihr Resultat von c):

Der LG2 müsste mind. 100 % betragen → Zahlungsnotstand!

- 6.2) Ordnen Sie den folgenden Umschreibungen/Merkmalen das dazu gehörige Wertpapier zu. Tragen Sie hierfür den richtigen Grossbuchstaben in das entsprechende Feld ein (immer nur 1 Buchstaben eintragen). (5 P.)

	Umschreibung/Merkmal	Lösung
1.	wird nur von den Banken und von der Post ausgegeben	D
2.	gewinnt an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts sinkt	I
3.	beinhaltet eine grosse Diversifikation (Streuung des Risikos auf zahlreiche verschiedene Titel oder Branchen)	G
4.	der Nominalwert muss nicht voll liberiert sein	B
5.	der Kurs wird in Prozenten angegeben und Herausgeber sind v.a. grosse Unternehmen oder Bund und Kantone	C

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| A Inhaberaktie | F Wandelobligation |
| B Namenaktie | G Anlagefonds |
| C Anlehensobligation | H Calloption |
| D Kassenobligation | I Putoption |
| E Partizipationsschein | K vinkulierte Namenaktie |